

Infektionsschutzkonzept

für Beschäftigte

gültig ab 26.01.2022

V4.8

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Kempten

Inhalt

0 Vorwort	2
1 Aufenthalt an der Hochschule Kempten / Teilnahme an Präsenz-Lehr-Veranstaltungen	3
1.1 Onlinebetrieb	3
1.2 Betretungsverbot	3
1.3 Verhalten im Fall eines positiven COVID19 Tests	3
1.4 Risikogruppen	3
1.5 Schwangere / werdende Mütter	4
2 Allgemeine Hygienevorschriften/-Grundlagen	4
2.1 AHA+L-Regeln	4
2.1.1 Abstand (Mindestabstand).....	4
2.1.2 Hygiene und Desinfektion.....	5
2.1.3 Atemschutz in Abhängigkeit von der Hospitalisierung / der Corona-Ampel	6
2.1.4 Lüften	7
2.2 Zutrittsregelung zur Hochschule (2G- / 3G-Regelung).....	7
3 Flexi Tage	9
4 Besondere technische Maßnahmen	9
4.1 Arbeitsplatzgestaltung Büroräume.....	9
4.1.1 Einzelbüros	9
4.1.2 Mehrfachbüros.....	9
4.2 Besprechungsräume.....	10
4.3 Teeküchen und Pausenräume	10
4.4 Infrastrukturwege (Flure, Gänge, Treppenräume) und Aufzüge.....	10
4.5 Dienstreisen / Benutzung der Dienstfahrzeuge	10
5 Weitergehende Hygienevorschriften/-Maßnahmen	11
5.1 Zutritt Labore	11
5.2 Zutritt Mensa	11
5.3 Zutritt Bibliothek.....	11
5.4 Planung für die Belegung von Hörsälen	12
5.5 Identitätskontrolle / Kontakterfassung	12
5.6 Durchführung von Exkursionen.....	13
5.7 Corona-Warn-App	13
5.8 Veranstaltungen an der Hochschule	13
6 Schlusswort	14
Anhang A – Kontaktdatenerfassung mit „darfichrein“ Werkzeug	15
Anhang B – Anwesenheitsliste für Präsenzveranstaltungen	17
Anhang C – Dokumentation der beaufsichtigten Selbsttests	18

0 Vorwort

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept gilt für alle Beschäftigten der Hochschule Kempten ab dem 26.01.2022. 1

Bei sich ändernden Anordnungen der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung wird dieses Infektionsschutzkonzept angepasst. Das alte Infektionsschutzkonzept verliert damit seine Gültigkeit. 2

Mit den nachfolgend beschriebenen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen setzt die Hochschule Kempten die vom Bayerischen Staatsministerium geforderte „Corona-Strategie“ um. Grundlage dieses Infektionsschutzkonzeptes sind u. a. 3

- Infektionsschutzgesetzes (IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, insbesondere § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 3
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 79, ausgegeben zu Bonn am 23. November 2021, (BGBl. I. S. 4906)
- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 25.01.2022 (BayMBl. 2021 Nr. 816) mit Änderungen vom 26.01.2022 (BayMBl. 2022 Nr. XXX) insbesondere §2, §5, §7, §15 (1) 1. g)
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 08.05.2021 mit Änderungen vom 10.12.2021.
- Corona Pandemie: 2. Rahmenkonzept für Hochschulen (BayMBl. 2021 Nr. 840)

Die in diesem Infektionsschutzkonzept beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern und den Hochschulbetrieb aufrecht zu erhalten. 4

Die Beschäftigten werden gebeten, auch das „*Infektionsschutzkonzept für Studierende und Besucher*“ sowie das „*Infektionsschutzkonzept für Prüfungen*“ in ihren aktuellen Versionen zu beachten. 5

Das Infektionsschutzkonzept tritt am 26.01.2022 in Kraft. 6

1 Aufenthalt an der Hochschule Kempten / Teilnahme an Präsenz-Lehr-Veranstaltungen

1.1 Onlinebetrieb

Bis zum Ende des Wintersemesters finden an der Hochschule Kempten, unabhängig von der aktuellen Infektionslage, keine Präsenzveranstaltungen statt. 7

Ausnahmen bilden praktische Ausbildungsabschnitte, sowie Veranstaltungen, die besondere Räumlichkeiten wie Labore benötigen. Diese finden unter 2G-Bedingungen statt. Prüfungsrelevante Inhalte dieser Veranstaltungen sind den Studierenden Online zugänglich zu machen. Die Form, in der die Inhalte zur Verfügung gestellt werden, liegt in der Verantwortung der Lehrenden. 8

~~Wenn Kempten und/oder das Oberallgäu als lokaler Hotspot ausgewiesen wird, weil die lokale Inzidenz über 1.000 liegt (15. BaylFSMV § 15), ist bei Laborpraktika durchgängig ein Abstand von > 1.5 m einzuhalten.~~ 9

Die für diese praktischen Veranstaltungen notwendigen Tätigkeiten müssen in Präsenz durchgeführt werden, darüber hinaus soll weiterhin von zu Hause gearbeitet werden. 10

1.2 Betretungsverbot

Gemäß dem Rahmenkonzept für Hochschulen des StMWK dürfen Personen 11

„– die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),

– die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder

– bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,“

am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten.

Quelle: Rahmenkonzept für Hochschulen StMWK

Bei nur leichten Erkältungssymptomen sollte dennoch nach Möglichkeit die Hochschule nicht betreten werden, sondern in Absprache mit dem oder der Vorgesetzten von zu Hause aus gearbeitet werden bzw. eine Krankmeldung erfolgen. Im Zweifel muss der Schutz aller anderen Personen, welche sich an der Hochschule aufhalten, überwiegen. 12

1.3 Verhalten im Fall eines positiven COVID19 Tests

Sind Sie positiv getestet worden, müssen Sie sich unverzüglich unter der Mailadresse 13 covid19@hs-kempten.de an der Hochschule melden und dabei angeben, welche Veranstaltungen Sie in den letzten 7 Tagen in Präsenz wahrgenommen haben (Angabe von Datum, Zeitraum und Raum) bzw. welche Kontaktpersonen Sie hatten. Nur so kann eine möglichst schnelle Information der Kontaktpersonen gewährleistet werden.

1.4 Risikogruppen

Sollten Sie einer der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen für schwere Verläufe angehören, sind Sie angehalten, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen und mit Ihrem dienstlichen Vorgesetzten oder Dekan über Ihre Arbeitsgestaltung sprechen. Beratungen erfolgen auch über den zuständigen Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit. 14

Je nach individueller Beurteilung und vorherrschender Arbeitsplatzsituation sind entsprechende abgestimmte Maßnahmen in Absprache mit der Hochschulleitung und des unmittelbaren Dienstvorsetzen ggf. möglich (z. B. Online-Unterricht, Ausschluss von Betreuungsarbeiten, Flexitage/HomeOffice bei Nutzung eines Gruppenbüros, etc.). 15

Alle Maßnahmen des vorliegenden Infektionsschutzkonzepts zielen darauf ab, die Infektionsgefahr auf ein minimales und noch zu vertretendes Restrisiko (Gefährdungsbeurteilung) zu minimieren. 16

1.5 Schwangere / werdende Mütter

Entsprechend Mutterschutzgesetz sollen werdende Mütter ihre Schwangerschaft bei der „Abteilung Personal“ anmelden. Eine genaue Frist ist jedoch nicht vorgeschrieben, der „richtige Zeitpunkt“ obliegt der werdenden Mutter. Um rechtzeitig auf ggf. notwendige Arbeitsplatzumstellungen reagieren zu können empfiehlt sich ein früher Zeitpunkt der Schwangerschaft. 17

Schwangere werden nicht pauschal einer Risikogruppe zugeordnet. Inwieweit Schwangere in ihrem gewohnten Arbeitsumfeld unter den gleichen Bedingungen weiterarbeiten können, hängt von der erstellten oder noch zu erstellenden bzw. anzupassenden Gefährdungsbeurteilung ab. 18

Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung ist der unmittelbare Vorgesetzte. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Mitteilung der Abteilung Personal. Die Gefährdungsbeurteilungen werden dem Gewerbeaufsichtsamt übermittelt. 19

2 Allgemeine Hygienevorschriften/-Grundlagen

Zur Vermeidung von Infektionen sind an der gesamten Hochschule Kempten inkl. aller Außenstellen die AHA+L-Regeln einzuhalten. Das gilt auch für die zur Hochschule Kempten gehörenden Freigelände. 20

2.1 AHA+L-Regeln

Während des Aufenthaltes an der Hochschule Kempten gelten auf dem gesamten Hochschul-Gelände, in allen Hochschul-Gebäuden (Campus) und in allen Anmietgebäuden der Hochschule Kempten uneingeschränkt die **AHA+L-Regeln**: 21

- A** Abstand
- H** Hygiene
- A** Atemschutz/Abdeckung (Mund-Nasen-Bedeckung)
- L** Lüften

2.1.1 Abstand (Mindestabstand)

Auf dem gesamten Hochschulgelände, in allen Hochschul-Gebäuden und in allen Anmietgebäuden der Hochschule Kempten ist darauf zu achten, dass soweit möglich der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten wird. 22

2.1.2 Hygiene und Desinfektion

Zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen gehören u.a.

- a) Regelmäßiges Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten
- b) Husten und Niesen in ein Taschentuch oder die Armbeuge
- c) Desinfektion von Arbeits- und Betriebsmitteln

a) Regelmäßiges Händewaschen

Das regelmäßige Händewaschen gehört zu einer der effektivsten Schutzmaßnahmen. Untersuchungen haben gezeigt, dass richtiges und gründliches Händewaschen wirksamer ist, als die Nutzung von Desinfektionsmitteln für die Hände.

b) Husten und Niesen

Auch hier gilt Abstand halten. Husten und/oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase.

c) Reinigung/Desinfektion

Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Tische, Stifte, etc.) sind vorzugsweise personenbezogen zu verwenden und sollten vor der Benutzung durch eine andere Person gereinigt/desinfiziert werden.

Die notwendigen Reinigungs-/Desinfektionsarbeiten (z. B. Arbeits- und Betriebsmittel) werden durch die von der Hochschule Kempten beauftragten Reinigungsfirmen und/oder durch die Beschäftigten der Hochschule Kempten (z. B. elektrische Laborgeräte) durchgeführt.

Die Reinigung/Desinfektion erfolgt ausschließlich für die zu ihrem Zweck bestimmte Anwendung (z.B. keine Handdesinfektionsmittel für Tastaturen, etc.).

In Ausnahmefällen kann die Reinigung/Desinfektion durch Studierende nach Anleitung erfolgen. Nur nach Verfügbarkeit der notwendigen zugelassenen Desinfektions- und Schutzmittel und einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unterweisung kann eine Desinfektion durch Studierende nach Anleitung selbst erfolgen.

Desinfektionsmittel werden nur an die unterwiesenen Desinfektionsbeauftragten ausgegeben.

Organisationseinheit	Desinfektionsmittelbeauftragte
Fakultät Betriebswirtschaft	Christa Heidl
Fakultät Elektrotechnik	Lothar Geist
Fakultät Informatik	Mark Gütter, Marcus Swoboda
Fakultät Maschinenbau	Martin Müther
Fakultät Soziales & Gesundheit	Theo Feneberg
Fakultät Tourismus	Theresia Seefelder
Zentrum für Allgemeinwissenschaften und Sprachen	Nhung Miethke
Professional School of Business & Technology	Birgit Kollmann
Rechenzentrum	noch offen
International Office	Bernd Holzhauser
Beratung und Service	Birgit Stumpp
Finanzen	Gabriele Neswardba, Angelika Lindermayr

Tabelle 1: Desinfektionsmittelbeauftragte der Organisationseinheiten

Die Desinfektionstücher und Schutzhandschuhe müssen nach Terminvereinbarung bei der „Abteilung Technik“ durch die Desinfektionsbeauftragten abgeholt werden.

Die Reinigungskräfte werden von der Abteilung Technik angewiesen, am Abend eine „zuverlässige und gewissenhafte Reinigung“ durchzuführen. Die Reinigungsarbeiten werden stichprobenartig kontrolliert. 32

2.1.3 Atemschutz in Abhängigkeit von der Hospitalisierung / der Corona-Ampel

Die Verwendung von Atemschutz ist abhängig von der Hospitalisierungsquote in Kempten und/oder Oberallgäu. Diese wird durch die sog. Krankenhausampel / Corona-Ampel angegeben. 33

Bei einer Hospitalisierungsquote unter 1200 COVID Patienten / 7 Tagen gilt die Stufe grün, bei einer Hospitalisierungsquote über 1200 COVID Patienten / 7 Tagen und weniger als 600 COVID Patienten auf Intensivstationen gilt die Stufe gelb, bei mehr als 600 COVID Patienten auf Intensivstationen gilt die Stufe rot. 34

Bei Stufe **grün** der Hospitalisierungsstufe ist in allen Gebäuden der Hochschule Kempten das Tragen einer zertifizierten medizinischer Gesichtsmaske (OP-Maske nach DIN EN 14683:2019-10) oder einer partikelfilternden Halbmaske (FFP2/FFP3 ohne Ventil nach DIN EN 149:2001+A1:2009) verpflichtend. 35

Bei Stufe **gelb** und **rot** der Hospitalisierungsstufe ist in allen Gebäuden der Hochschule Kempten das Tragen einer partikelfilternden Halbmaske (FFP2/FFP3 ohne Ventil nach DIN EN 149:2001+A1:2009) verpflichtend. OP-Masken sind dann nicht mehr zulässig. 36

Im Außenbereich der Hochschule gilt keine Maskenpflicht mehr – ein Abstand von 1,5 m ist soweit möglich einzuhalten. 37

Die Maskenpflicht besteht auch in den Bewegungs- und Begegnungsbereichen (z. B. Flure, Gänge, Treppenträume, Aufzüge, etc.) der Hochschule Kempten. Die Maskenpflicht gilt für alle Personen, Studierenden, Beschäftigte und Besucher der Hochschule Kempten. 38

Die Masken sind innerhalb der Gebäude fortwährend zu tragen. Das gilt auch beim Betreten von Büro- und Laborräumen. 39

Von der Maskenpflicht sind nicht betroffen: 40

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Am Arbeitsplatz kann die Maske dann abgenommen werden, wenn ein dauerhafter Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. 41

Alle Beschäftigten werden gebeten, auf andere Personen, welche sich nicht an die Maskenpflicht halten, entsprechend einzuwirken. 42

In Hörsälen und Laboren können wieder alle Sitzplätze für Studierende verwendet werden. Es gilt Maskenpflicht für die Studierenden. 43

Entsprechend der Empfehlung des „Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV“ ist die Maske bei Durchfeuchtung zu wechseln, spätestens arbeitstäglich. 44

Unabhängig vom Maskengebot/Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden. 45

Wir bitten alle Beschäftigten von „*Handschlägen oder Umarmungen zur Begrüßung und Verabschiedung*“ Abstand zu nehmen. 46

2.1.4 Lüften

Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Ein regelmäßiges, individuell veranlassendes Lüften trägt maßgeblich dazu bei, die Virenlast in der Aerosole (feinste Verteilung schwebender fester oder flüssiger Stoffe in der Umgebungsluft) zu verringern. Daher ist ein regelmäßiges Lüften (ggf. auch mit offener Türe - „Durchlüften“, „Luftaustausch“) dringend angeraten. 47

Entsprechend den Forderungen des Bayerischen Staatsministeriums wurden alle Lüftungsanlagen auf die maximal mögliche Zuluft-Einstellung umgestellt (*Quelle: SARS-CoV-2-Arbeitsstandard – Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen vom 11.08.2020*) und entsprechend angepasst. Die Lüftungsanlage ersetzt aber nicht das notwendige manuelle Lüften. 48

Büroräume, Besprechungszimmer und Labore und Hörsäle sollten alle 30 Minuten für ca. 5 Minuten gelüftet werden, spätestens jedoch nach 45 Minuten. Beim Lüften sind die Fenster vollständig zu öffnen, ein Kippen der Fensterflächen reicht nicht aus. 49

Während des Lüftungsvorganges (Luftaustausch) kann es zu zum Teil erheblichen Temperaturabfall innerhalb der gelüfteten Räume kommen. In Abwägung zwischen „deutlicher Senkung des Infektionsrisikos“ und „warmen Räumen“ ist der Lüftung Vorrang einzuräumen. Entsprechende Kleidung ist mitzubringen. 50

Für die Lüftung innerhalb der Labore und der Hörsäle ist der jeweilige zuständige Dozierende verantwortlich. 51

Beim Verlassen der Räumlichkeiten müssen die Fenster verschlossen werden (vor allem nach den Nachmittagsstunden). 52

Der Einsatz von mobilen Luftfilteranlagen kann zur Erhöhung der Luftqualität durchgeführt werden, ersetzt aber nicht die Durchführung der regelmäßigen Querlüftung 53

2.2 Zutrittsregelung zur Hochschule (2G- / 3G-Regelung)

Der Zutritt für **Studierende** in Gebäude der Hochschule Kempten ist nur zulässig, wenn die Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind (2G-Regel). Die Einhaltung der 2G-Regel ist durch den jeweiligen Beschäftigten (z. B. Dozent bei Studierende in Praktika, Beschäftigte bei Besuchern, etc.) zu prüfen und in HKeFlow zu dokumentieren. 54

Der Zutritt zu Präsenzveranstaltungen ist für Studierende, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, nach der **3G-Regel** (negativer PCR Test, maximal 48 Stunden alt **oder Schnelltest, maximal 24 Stunden alt** und Nachweis, dass aus medizinischen Gründen keine Impfung möglich ist) gestattet. 55

Die Teilnahme an Präsenzprüfungen ist für Studierende nach der **3G-Regel** (negativer PCR Test, maximal 48 Stunden alt **oder Schnelltest, maximal 24 Stunden alt**) gestattet. Dies gilt auch für Praktika, die mit Testaten verknüpft sind und somit als Leistungsnachweise gelten. 56

Für **Beschäftigte und Besucher** ist der Zutritt in Gebäude der Hochschule Kempten nur zulässig, wenn die Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel). 57

Als vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen gelten asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) sind. 58

Als von COVID-19 genesene Personen gelten asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV sind. 59

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund 60

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde (nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Die Durchführung eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) wird **für Besucher** von der Hochschule nicht unterstützt. 61

Die Überprüfung der Einhaltung der 3G-Regeln durch Besucher erfolgt durch den jeweiligen Ansprechpartner an der Hochschule. 62

Jeder ungeimpfte oder nicht genesene Beschäftigte muss zu Beginn eines jeden Arbeitstages eigenverantwortlich dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (ohne Aufforderung) einen aktuellen Testnachweis vorweisen. Der Test muss mindestens für einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit gültig sein. 63

Die Hochschule Kempten stellt zwei Selbsttests pro Woche kostenfrei zu Verfügung. 64

Weitere notwendige Tests müssen von betroffenen Beschäftigten selbst organisiert und veranlasst werden. Dafür können die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden. Die Teilnahme an Schnelltests erfolgt außerhalb der Arbeitszeit. 65

Die Selbsttests sind unter Aufsicht direkt zu Beginn des Arbeitstags vor Ort durchzuführen. Die Durchführung unter Beaufsichtigung ist zu dokumentieren (siehe Anlage C). 66

Eine schriftliche Anleitung zur Anwendung der Selbsttests (deutsch & englisch) können Sie über folgenden Link einsehen: 67

https://syncandshare.lrz.de/getlink/fiB5AFjPhiidmzzhpp98KThW/Gebrauchsanweisung_Technomed_Selbsttest.pdf

Eine Videoanleitung finden Sie hier:

https://technomed.at/vid/technomed_boson_antigen_tutorial_de_anim.mp4

Sollte der Selbsttest ein positives Ergebnis liefern, müssen Sie sich umgehend in häusliche Quarantäne begeben und einen zusätzlichen PCR Test veranlassen (Ärzte, lokale Testzentren, 116117, Gesundheitsamt). Die Hochschule ist entweder direkt über den Vorgesetzten oder per Mail an covid19@hs-kempten.de über ein mögliches positives Testergebnis des PCR Tests unter Angabe der Kontaktpersonen an der Hochschule in den letzten 10 Tagen zu informieren. 68

Der 3G Status der Beschäftigten ist zu Beginn jeden Arbeitstags durch die Vorgesetzten zu dokumentieren. 69

Dafür kann der Status geimpft / genesen schriftlich festgehalten werden und muss damit nicht mehr täglich überprüft werden. 70

Eine Nichtbeachtung der 2G / 3G-Regel wird von der Hochschule als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht und ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG und §19 BayIfSMV mit einem Ordnungsgeld belegt. 71

Personen, die der Nachweispflicht nicht nachkommen, sind nicht berechtigt am Präsenzbetrieb der Hochschulen teilzunehmen. 72

Die Überprüfung der Einhaltung der 2G-Regeln für Studierende erfolgt vollumfänglich durch die Lehrenden durch Zugangskontrollen für Veranstaltungen. Die Durchführung ist in HSKeFlow zu dokumentieren. 73

3 Flexi Tage

Zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr muss gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin im Arbeitsbereich eine Kontaktreduzierung ermöglicht werden. 74

Somit müssen alle Beschäftigten, die nicht zur Durchführung der Präsenzlehre oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Hochschule vor Ort benötigt werden, von zu Hause aus arbeiten. 75

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anwesenheit vor Ort trifft die oder der jeweilige Vorgesetzte. 76

4 Besondere technische Maßnahmen

4.1 Arbeitsplatzgestaltung Büroräume

4.1.1 Einzelbüros

Beim Arbeiten in einem Einzelbüro sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 77

4.1.2 Mehrfachbüros

Eine Mehrfachbelegung von Büroräumen für einen regulären Arbeitsbetrieb ist prinzipiell zulässig, wenn mind. 10 m² / Person im Büro zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 10 m² / Person zur Verfügung, ist eine Mehrfachbelegung möglich, wenn geeignete andere Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. geeignete Abtrennungen, FFP2-Masken). 78

4.2 Besprechungsräume

Besprechungen in Präsenz sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und eine Teilnahme erfolgt immer nur auf freiwilliger Basis. Möchte jemand an einer Besprechung nicht in Präsenz teilnehmen, ist eine Zuschaltung per Video oder Telefon zu ermöglichen. 79

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Präsenz ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. geeignete Abtrennungen, Masken). 80

4.3 Teeküchen und Pausenräume

Bei einem „*längeren Verweilen*“ (z. B. Gespräche, Kaffeetrinken, etc.) mehrerer Personen in Teeküchen ist der Mindestabstand einzuhalten. Da die Hochschule Kempten überwiegend nur über kleinere Teeküchen (auch meist fensterlos) verfügt, besteht dort Maskenpflicht. Längere Aufenthalte mehrerer Personen sind dort zu vermeiden. 81

In Pausenräumen ist das Einhalten des Mindestabstandes vorgeschrieben. Bei „*größeren Menschenansammlungen*“ in Pausenräumen sind ggf. abweichende Pausenregelungen (z. B. Verschieben der Pause) notwendig. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Abteilungsleiter. 82

4.4 Infrastrukturwege (Flure, Gänge, Treppenräume) und Aufzüge

In allen Infrastrukturwegen der Hochschulgebäude besteht Maskenpflicht. 83

4.5 Dienstreisen / Benutzung der Dienstfahrzeuge

Dienst- und Fortbildungsreisen sollten nur noch in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt werden. Sie sollten nur dann angetreten werden, wenn sie nicht durch eine Videokonferenz / Telefongespräch ersetzt werden können. 84

Sollte eine Dienst- oder Fortbildungsreise kurzfristig wegen fehlender Voraussetzungen (z.B. 2G-Regel o.ä.), die zur Zeit der Antragstellung bekannt waren, abgesagt werden, kann keine Kostenerstattung der Stornogebühren erfolgen bzw. müssen Stornogebühren in Rechnung gestellt werden. 85

Bei Besetzung der Dienstwagen mit mehr als einer Person besteht Maskenpflicht. 86

Wird eine Dienstreise mit dem Privatfahrzeug durchgeführt und sind hier mehr als eine Person im Fahrzeug, besteht ebenfalls Maskenpflicht. 87

Eine gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen innerhalb eines 24-Stunden Zeitraumes durch mehrere Beschäftigte ist zu vermeiden. 88

Die Fahrzeuge müssen vom Nutzer nach Beendigung der Dienstfahrt desinfiziert werden. Dies gilt insbesondere für das Lenkrad, Türgriffe (innen und außen), Innenspiegel, Schalthebel und sonstige benutzte Bedienelemente. Die Dienstfahrzeuge müssen nach Desinfektion durch Öffnen der Fenster und Türen ausreichend gelüftet werden. 89

Weitere Regelungen obliegen der „*Abteilung Technik*“. 90

5 Weitergehende Hygienevorschriften/-Maßnahmen

Es wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen verantwortlichen Dozenten für den Zeitraum der Vorlesung in den Hörsälen und innerhalb der Laborräume in Ihrem Verantwortungsbereich das Hausrecht innehaben. Damit obliegt es den verantwortlichen Dozenten bei groben Regelverstößen (z.B. Verstoß gegen Maskenpflicht) von dem in der Hausordnung beschriebenen Hausrecht Gebrauch zu machen und ggf. Studierende des Raumes zu verweisen. 91

Der Parteiverkehr (z.B. Abteilung Studium, Abteilung Beratung und Service, International Office) findet so weit wie möglich weiterhin telefonisch, per Mail, per Videokonferenz oder nur nach telefonischer Vereinbarung in Präsenz statt. 92

5.1 Zutritt Labore

Arbeits- und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Dort wo dies nicht möglich ist, ist eine Reinigung/Desinfektion vor jeder Nutzung durchzuführen. 93

Vor Nutzung von Arbeits- und Betriebsmitteln sind die Hände zu waschen (AHA+L-Regel). 94

In den Laboren besteht Maskenpflicht. 95

Von Studierenden dürfen Labore nur mit triftigem Grund entsprechend dem Stundenplan oder für notwendige Arbeiten im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten betreten werden. 96

Für eine ausreichende Lüftung sind die Laborbeschäftigten verantwortlich. 97

Wenn Kempten und/oder das Oberallgäu als lokaler Hotspot ausgewiesen wird, weil die lokale Inzidenz über 1.000 liegt (15. BayIfSMV § 15), ist bei Laborpraktika durchgängig ein Abstand von > 1.5 m einzuhalten. 98

5.2 Zutritt Mensa

Der Zutritt zur Mensa ist nur nach der 2G Regel zulässig. 99

Für die Mensa der Hochschule Kempten besteht ein Hygieneplan des Studentenwerkes Augsburg. Die Beschäftigten sind angehalten sich an die Weisung des Mensapersonals zu halten. 100

5.3 Zutritt Bibliothek

Die Bibliothek ist unter Einhaltung der Maskenpflicht geöffnet. Auch für den Zutritt der Bibliothek gilt für Studierende die 2G-Regel. 101

Es besteht generell Maskenpflicht, abhängig von der Corona-Ampel (siehe Abschnitt 2.1.3), auch an den studentischen Arbeitsplätzen 102

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt über „darfichrein“. 103

In der Bibliothek erfolgt eine Überprüfung der Maskenpflicht, der 2G-Regel und der Kontaktdatenerfassung. 104

Wenn Kempten und/oder das Oberallgäu als lokaler Hotspot ausgewiesen wird, weil die lokale Inzidenz über 1.000 liegt (15. BayIfSMV § 15), wird die Bibliothek geschlossen. 105

5.4 Planung für die Belegung von Hörsälen

Bis zum Ende des Wintersemesters finden an der Hochschule Kempten, unabhängig von der aktuellen Infektionslage, keine Präsenzveranstaltungen statt. 106

Ausnahmen bilden praktische Ausbildungsabschnitte, sowie Veranstaltungen, die besondere Räumlichkeiten wie Labore benötigen. Diese finden unter 2G-Bedingungen statt. Prüfungsrelevante Inhalte dieser Veranstaltungen sind den Studierenden Online zugänglich zu machen. Die Form, in der die Inhalte zur Verfügung gestellt werden, liegt in der Verantwortung der Lehrenden. Die Einhaltung der 2G-Regel ist vollständig und zuverlässig durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter zu prüfen. 107

Um die Ansteckungsgefahr zwischen Studierenden zu minimieren, sind die Stundenpläne so zu gestalten, dass möglichst wenige Wechsel der Räumlichkeiten für Studierendengruppen während des Tages notwendig sind. 108

Jeder Arbeitsplatz sollte an einem Tag möglichst nur von einer Person belegt werden (Stichwort Einmalbelegung). 109

Wenn Kempten und/oder das Oberallgäu als lokaler Hotspot ausgewiesen wird, weil die lokale Inzidenz über 1.000 liegt (15. BayIfSMV § 15), ist bei Laborpraktika durchgängig ein Abstand von > 1.5 m einzuhalten. 110

5.5 Identitätskontrolle / Kontakterfassung

Die Hochschule Kempten gewährleistet die in Absprache mit dem Gesundheitsamt erwünschte „Kontakterfassung“ während des Wintersemesters 2021-22 in allen Gebäuden und Anmietgebäuden. 111

„Um Kontaktermittlungen im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter“ den Studierenden, Beschäftigten und Besuchern „zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person und Zeitraum des Aufenthalts zur führen. Eine Übermittlung dieser Information darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.“ 112

Quelle: Corona-Pandemie – Bayerische Staatsregierung

Die Teilnahme an der Kontakterfassung für Präsenzveranstaltungen ist für alle Teilnehmenden verbindlich. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt generell über das Tool „darfichrein“ (Anhang A), nur ausnahmsweise ist ein Eintrag über eine Papierliste (Anhang B) zulässig. 113

Zur Durchführung ist ein Smartphone notwendig, zur Identifikation ist der Studentenausweis / Campus Card notwendig. 114

Teilnehmende, die nicht über ein Smartphone verfügen oder dieses nicht dabei haben, müssen sich entweder als Gäste durch andere Teilnehmende an der Veranstaltung registrieren oder sich beim Dozierenden melden, so dass dieser die Kontaktdaten erfassen kann. 115

Das Handling der Papierlisten liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Diese haben sicher zu stellen, dass im Falle einer Infektion ein zeitnahe Zugriff auf die Anwesenheitslisten möglich ist. 116

Die Datenschutzbestimmungen (Art. 13 DSGVO) werden eingehalten. Die Papierlisten sind durch die Fakultäten nach 4 Wochen zu vernichten. 117

Die Überprüfung der Einhaltung der Kontaktdatenerfassung erfolgt stichprobenartig durch die Fakultäten entweder durch Zugangskontrollen für Veranstaltungen oder durch Kontrollen während einer Veranstaltung. 118

Bei einer Nichtteilnahme an der Kontaktdatenerfassung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und der Betreffende wird des Gebäudes verwiesen. 119

5.6 Durchführung von Exkursionen

Die Durchführung von Exkursionen ist nicht zulässig. Schon genehmigte Exkursionen sind davon ausgenommen, finden aber unter 2G-Bedingungen statt. 120

5.7 Corona-Warn-App

Die Hochschulleitung empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App (auch) an der Hochschule Kempten. 121

„Die Corona-Warn-App hilft uns festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können wir Infektionsketten schneller unterbrechen. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung.“

Quelle: Corona-Warn-App – Die Bundesregierung

5.8 Veranstaltungen an der Hochschule

Sollen über Lehrveranstaltungen hinausgehende Veranstaltungen stattfinden, sind diese bei der Hochschulleitung mit einem eigenen Infektionsschutzkonzept zur Genehmigung vorzulegen. 122

6 Schlusswort

Wir bitten alle Beschäftigte bei der Umsetzung der in diesem Infektionsschutzkonzept vorgegebenen Maßnahmen und der damit verbundenen Minimierung der Infektionsgefahr aktiv mitzuwirken. 123

Dafür recht herzlichen Dank, bleiben Sie gesund. 124

Das **Infektionsschutzkonzept für das Wintersemester 2021-22** 125
wurde im Auftrag der Hochschulleitung und Zusammenarbeit
mit Herrn **Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob** - *Vizepräsidenten für Lehre und Bildung und*
fachlicher Unterstützung von Herrn **Dr. Peter Nikodem** - *Betriebsarzt Hochschule Kempten und*
Herrn **Johannes Maurer** - *Sicherheitsingenieur Hochschule Kempten*
erstellt.

Kempten, 25.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob
Vizepräsident Lehre und Weiterbildung

Anhang A – Kontaktdatenerfassung mit „darfichrein“ Werkzeug

Im Wintersemester 2021-22 ist die Kontaktdatenerfassung für Teilnehmende an Präsenzveranstaltungen an der Hochschule Kempten mit dem Tool „darfichrein“ obligatorisch. 126

Das Tool „darfichrein“ ist rein browserbasiert, benötigt also keine Installation einer zusätzlichen App auf dem Smartphone, speichert Ihre persönlichen Daten verschlüsselt auf Ihrem Gerät im Browser und ist aus datenschutztechnischer Sicht die aktuell sinnvollste Lösung auf dem Markt. 127

Die Daten für die Kontaktdatenerfassung werden DSGVO-konform verschlüsselt auf deutschen Servern im Rechenzentrum der AKDB gespeichert und entsprechend der Vorgaben nach 4 Wochen sicher gelöscht. 128

Im Falle der Anfrage des Gesundheitsamts von Kontaktdaten aufgrund einer aufgetretenen Infektion ruft die Hochschule die Daten von der Datenbank ab und leitet sie an das Gesundheitsamt weiter. 129

Die Registrierung in einem Raum erfolgt durch das Scannen eines QR Codes, der vor jedem Raum der Hochschule auf einem Plakat aushängt. Danach kann der Raum betreten werden. Eine sitzplatzgenaue Registrierung ist möglich aber nicht notwendig. 130



The image shows a blue and white poster for contact data collection. At the top left is the logo of Hochschule Kempten (University of Applied Sciences). The main title is 'Coronabedingte Kontakterfassung'. Below this, there are two paragraphs of text explaining the purpose and data protection. A QR code is shown with the URL 'c.darfichrein.de/123445' underneath it. To the right of the QR code, there is a section titled 'QR-Code scannen:' with instructions on how to scan the code. At the bottom left, there is an information icon and text about more information and data protection. At the bottom right, there is a logo that says 'DARF ICH REIN' with a thumbs up icon.

Hochschule Kempten
University of Applied Sciences

Coronabedingte Kontakterfassung

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie dokumentieren wir die Kontaktinformationen unserer Studierenden und Gäste. Die Erfassung dient ausschließlich dem Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten.

Für den Schutz Ihrer Daten ist gesorgt. Die Daten werden verschlüsselt im Rechenzentrum der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung AKDB gespeichert und nach vier Wochen automatisch gelöscht. Die Daten können nur von uns entschlüsselt werden und wir tun dies nur, wenn wir von den Gesundheitsbehörden dazu aufgefordert werden.

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten ab:

QR-Code scannen:

Den QR-Code können Sie entweder mit Ihrer Handykamera oder einer beliebigen QR-Code-App scannen. Alternativ steht Ihnen auch ein Scanner unter c.darfichrein.de zur Verfügung.

c.darfichrein.de/123445

Mehr Informationen zu unserem Service

Der Schutz Ihrer Daten liegt uns am Herzen. Deshalb arbeiten wir für die digitale Kontaktdatenerfassung mit darfichrein.de zusammen. [Darfichrein.de](https://darfichrein.de) ist eine Initiative der AKDB und der DEHOGA Bayern.

DARF ICH REIN

Abb. 10 Beispiel für ein Plakat zum Einloggen mit QR-Code

Bei der erstmaligen Anmeldung beim Tool „darfichrein“ sind folgende Angaben für die Kontaktnachverfolgung anzugeben: 131

- Vorname
- Name
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Kontaktoption: E-Mail
- Eingabe einer persönlichen 4-stelligen PIN


Diese Daten werden verschlüsselt im Browser abgelegt und müssen bei nachfolgenden Registrierungen nicht mehr angegeben werden. Die Daten können aber auch jederzeit gelöscht werden.

Die Angabe des Sitzplatzes erfolgt nach dem Einnehmen des Sitzplatzes innerhalb des Raums und ist durch eine Drop-Down-Liste im Browser möglich. 132

Nach Beendigung der Veranstaltung muss man sich aktiv im Browser ausloggen. 133

Es ist möglich, auch weitere Studierende, die bspw. über kein Smartphone verfügen oder dieses vergessen haben, als weitere Gäste zu registrieren. 134

Anhang C – Dokumentation der beaufsichtigten Selbsttests

<h3>Corona-Selbsttest-Ausweis für Beschäftigte der Hochschule Kempten</h3>		
 <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"> Bahnhofstr. 61 87435 Kempten Tel. 0831 2523-0 </p>	<p>Persönliche Angaben der getesteten Person</p> <p>Nachname: _____</p> <p>Vorname: _____</p> <p>Geburtsdatum: _____</p>	<p>Wichtige Hinweise</p> <p>1. Durch die <u>Unterschrift bzw. das Handzeichen der Aufsicht</u> (eines Lehrenden oder einer sonstigen an der Hochschule beschäftigten Person) wird bestätigt, dass die in diesem Ausweis genannte Person an der vorgenannten Hochschule am jeweils angegebenen Datum einen zugelassenen <u>Antigen-Selbsttest unter Aufsicht</u> durchgeführt hat und dabei ein <u>negatives Testergebnis</u> festgestellt wurde.</p> <p>2. Dabei wurde ein zugelassener zertifizierter Test verwendet, der durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wurde.</p> <p>3. Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar.</p>

1. Testdurchführung	2. Testdurchführung	3. Testdurchführung
a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____	a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____	a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____
4. Testdurchführung	5. Testdurchführung	6. Testdurchführung
a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____	a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____	a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____
7. Testdurchführung	8. Testdurchführung	9. Testdurchführung
a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____	a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____	a) Datum/Uhrzeit: _____ b) Name der Aufsicht: _____ c) Unterschrift / Handzeichen der Aufsicht: _____